

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Züsich

Der Ortsgemeinderat Züsich hat am 29.06.2017 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Züsich vom 08.07.2014 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

1. Der bisherige § 11 erhält folgende Neufassung:

Weitere Ehrenämter

- (1) Zur Unterstützung der Ortsgemeinde bei kulturellen Angelegenheiten sowie der örtlichen Vereine und Gemeinschaften und zur Stärkung der Dorfentwicklung im Rahmen des demografischen Wandels wird das Ehrenamt einer/s Dorfbegleiters(in) eingerichtet. Der/die ehrenamtliche Dorfbegleiter(in) wird für 3 Jahre bestellt.**
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt beträgt 225,00 €.**
- (3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 16,00 € je Wahl- und Abstimmungstag. Finden an einem Tage mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.**

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Züsich, den 29.06.2017


Hermann Bernardy
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.